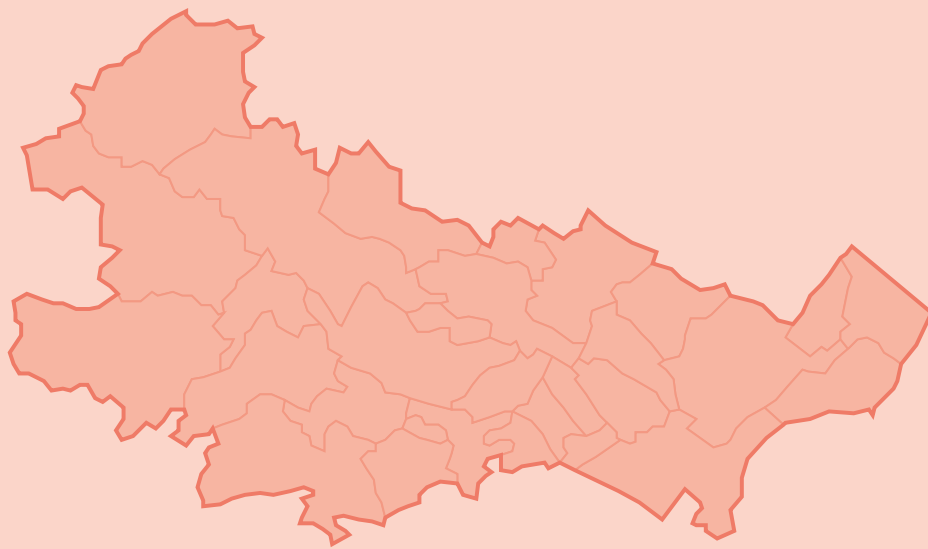




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Baden

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	23
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	39
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	53
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	66
6. Zusammenfassende Bewertung	81
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	84
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	84
7.2 Kumulationswirkungen	86
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	87
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	89
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	90
Verzeichnisse	91
Anhang	94
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	94
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	95

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Baden. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Baden umfasst 30 Gemeinden und liegt in einem der dynamischsten Entwicklungsräume Österreichs. In den Gemeinden leben insgesamt 147.113 Einwohner und Einwohnerinnen (EW) auf einer Fläche von 754 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Baden, Traiskirchen, Bad Vöslau, Ebreichsdorf und Berndorf. Der größte Anteil der Bevölkerung lebt in Ortschaften zwischen 2.000 und < 5.000 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 5.000 und < 10.000 EW. Die Anzahl kleiner Ortschaften ist gering (13 unter 100 EW).

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt einen stark positiven Trend und liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. 1991 gab es 115.425 EW in der Region, 2021 waren es 147.113 EW. Bis 2040 soll die Bevölkerung auf 168.270 anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Bezirk ist geprägt durch den Wienerwald mit einer Vielzahl an Schutzgebieten (z.B. NSG Heleental, Weinberg-Höherberg, Mitterschöpfung-Hirschenstein, etc.) sowie durch das Wiener Becken.

Im RegROP Bezirk Baden wurden folgende Festlegungen getroffen:

► Überörtliche Siedlungsgrenzen

Im Bezirk Baden wurden 119 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 82 lineare und 37 flächige Siedlungsgrenzen handelt.

► Multifunktionaler Landschaftsraum

Im Bezirk Baden wurden etwa 170 km² als multifunktionaler Landschaftsraum ausgewiesen. Das entspricht rund 23 % der Regionsfläche. Die höchsten Anteile befinden sich in den Gemeinden Alland, Furth an der Triesting, Altenmarkt an der Triesting, Pottendorf, sowie Bad Vöslau und Klausen-Leopoldsdorf.

▶▶ Regionale Grünzonen

Die insgesamt rund 934 ha umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Triesting, der Piesting, der Fischa sowie der Leitha ausgewiesen.

▶▶ Agrarische Schwerpunkträume

Insgesamt wurden rund 50 km² an agrarischen Schwerpunkträumen im Bezirk Baden ausgewiesen. Die agrarischen Schwerpunkträume haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt in der Gemeinde Traiskirchen wo sie rund 40 % der Gemeindefläche ausmachen.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- ▶ Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen, multifunktionalen Landschaftsräumen und agrarischen Schwerpunkträumen.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Wasser“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die großflächige Auflassung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen sowie regionalen Grünzonen und erhaltenswerten Landschaftsteilen zeigen potenziell negative Wirkungen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Potenziell positive Wirkungen werden hingegen durch die Neuausweisung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen an anderen Stellen erzielt.
- ▶ Für das Schutzgut „Boden und Raumnutzung“ zeigen sich einige potenziell negative Wirkungen, und nur vereinzelt positive Wirkungen auf Programmebene. Insbesondere möglicher Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden durch die Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangzonen ist in dieser Hinsicht problematisch zu werten.

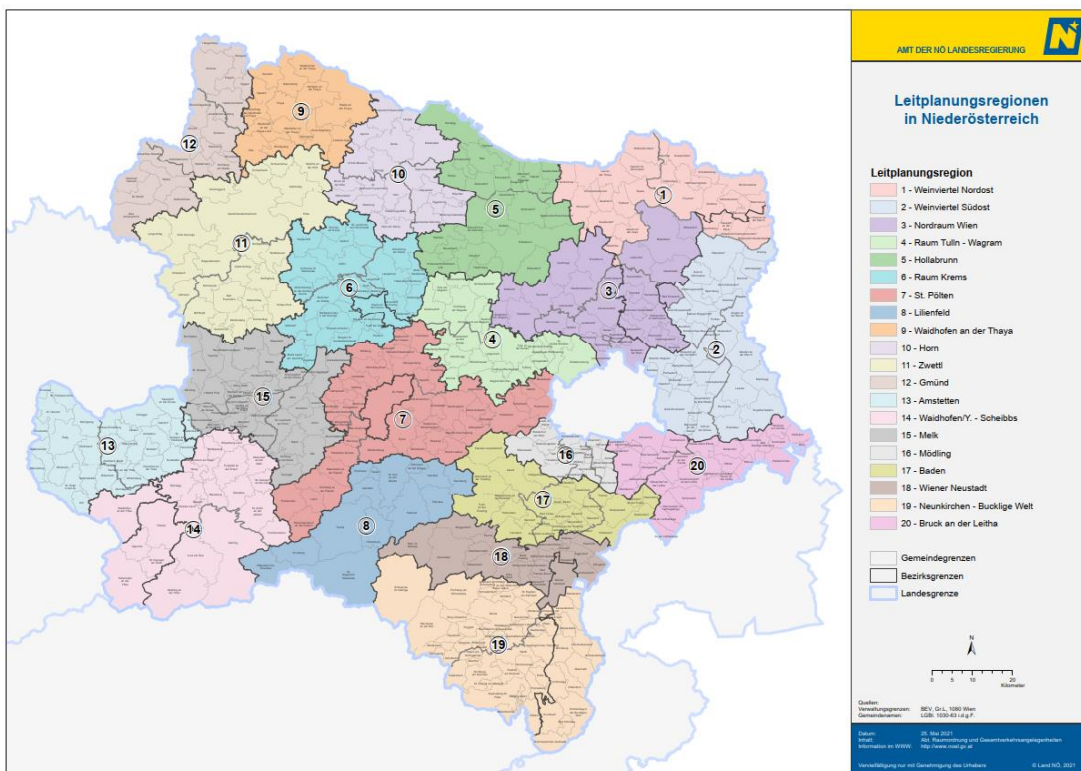
Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen ist als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des Raumordnungsprogramms sicherstellen. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idGF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“* (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Baden dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Baden bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen).

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Baden sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren. (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Baden:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche

(Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBI. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Bezirk Baden beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bau-land) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2023

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorale Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Bezirk Baden und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht

mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Von den insgesamt 119 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen sind 82 lineare und 37 flächige Siedlungsgrenzen. Die Ausgangslage bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) in dem im Bezirk Baden 81 lineare und 34 flächige Siedlungsgrenzen festgelegt wurden.⁶

Dabei zeigt sich insbesondere im Bereich der Nord-Süd-Achse eine höhere Konzentration an linearen Siedlungsgrenzen, welche weitere Verbreiterung des Siedlungskörpers unterbinden sollen. Vor allem in Baden und Traiskirchen wurden außerdem auch flächige Siedlungsgrenzen ausgewiesen, um Siedlungssplitter und Gewerbeflächen abzugrenzen. Im Bereich der Wienerwaldgemeinden ist vor allem der umfassende Einsatz flächiger Siedlungsgrenzen zur Eindämmung der künftigen Ausweitung von Siedlungssplittern beobachtbar, welche weitgehend aus dem vorangehenden RegROP übernommen wurden. Der östliche Teil des Bezirkes verfügt hingegen über eine vergleichsweise geringe Regeldichte.

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) kam es zu einer Vielzahl (73) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zu den bestehenden überörtlichen Siedlungsgrenzen. Diese reichten von kleinräumiger Neuabgrenzung bzw. Verlegung bestehender Siedlungsgrenzen, über Abrückungen aufgrund künftig geplanter Entwicklungen sowie Umwandlungen flächiger in lineare Siedlungsgrenzen bis hin zur Streichung und Festlegung neuer überörtlicher Siedlungsgrenzen. Ein Sonderfall ist dabei die Gemeinde Ebreichsdorf. In dieser wurde, durch die Verkürzung einer Siedlungsgrenze sowie dem Entfall einer weiteren Siedlungsgrenze, eine große Fläche für künftige Siedlungsentwicklung im Nahebereich des neuen Bahnhofes eröffnet.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den 3 definierten Fällen zugeteilt. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können“) nach verschiedenen Typen unterschieden:

- ▶ Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenze

⁶ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	5	Alland, Altenmarkt a.d. Triesting, Furth, Traiskirchen
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	16	Alland, Berndorf, Furth, Günselsdorf, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf, Kottingbrunn, Mitterndorf a.d. Fischa, Oberwaltersdorf, Schönau a.d. Triesting, Sooß, Traiskirchen, Weißenbach a.d. Triesting
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	3	Alland, Seibersdorf, Traiskirchen
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	1	Ebreichsdorf (*)
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	24	Alland, Bad Vöslau, Berndorf, Ebreichsdorf (*), Enzesfeld-Lindabrunn, Furth (*), Günselsdorf, Hernstein, Leobersdorf, Pottendorf, Pottenstein, Schönau a.d. Triesting (*), Tattendorf, Weißenbach a.d. Triesting (*)
	(Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze	8	Ebreichsdorf (*), Furth (*), Günselsdorf, Kottingbrunn, Schönau a.d. Triesting, Weißenbach a.d. Triesting (*)
	(Teilweise) Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	4	Berndorf, Furth (*), Schönau a.d. Triesting (*), Weißenbach a.d. Triesting (*)

Quelle: ÖIR, 2024

(*) doppelte Zählung aufgrund mehrfacher Zuordnung

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↗↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘↔ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negative Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. In der Gemeinde Berndorf kommt es zur Verringerung des Umfangs einer linearen SG um einen Siedlungssplitter, wodurch ein größerer Abstand zwischen den Siedlungskörpern – und somit eine größere Freifläche – erhalten bleibt. Sonstige geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. Im Grenzbereich zwischen Weißenbach an der Triesting und Furth an der Triesting werden 2 räumlich nahe gelegene flächige SG aufgelassen und jeweils nur auf einer Seite mittels linearer SG begrenzt – die bestehende Lücke kann somit ggf. geschlossen werden. In Günselsdorf kommt es durch	-	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				das Abrücken einer linearen SG zur Verengung des verfügbaren Korridors zwischen bebauten Flächen. In der Gemeinde Ebreichsdorf wurden im Umfeld des neuen Bahnhofes eine lineare SG entfernt sowie eine weitere lineare SG verkürzt und abgerückt. Hierdurch wird das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile zwischen dem neu gebauten Bahnhof ermöglicht. Dies schließt jedoch einen Freiraumkorridor, wodurch die Breite des Siedlungsgebietes in Ebreichsdorf auf insgesamt rund 3,7 km (von West nach Ost) anwächst. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung kann nicht ausgeschlossen werden.		Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Untersuchungsgebiet, jedoch sind 8 Naturschutzgebiete definiert. Die NSG Weinberg-Höherberg, Wieselthaler Steinwand, Glaslauterriegel-Heferlberg, Goldberg und Schönauer Teich haben dabei alle weniger als 100 ha Schutzfläche. Größere Naturschutzgebiete existieren in Form von den Gebieten Lindkogel-Helemental (1.466 ha), Hainbach-Hengstberg (441 ha) und Mitterschöpfel-Hirschenstein. Alle 3 jener Schutzgebiete zeichnen sich durch große zusammenhängende Buchenwälder aus. Ergänzt werden die schützenswerten Flächen durch 4 Natura 2000 Gebiete, namentlich Nordöstliche Randalpen, Steinfeld, Wienerwald-Thermenregion und</p>	↔	2	Die Ausweisung neuer oder die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebietes, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher in der Regel eine positive Wirkung. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete. So kommt es beispielsweise in der Gemeinde Gutenstein zur geringfügigen Verschiebung/Abrückung einer linearen SG innerhalb eines Europaschutzgebietes (FFH).	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Eine Annäherung an bzw. ein Entfall von SG in der Nähe von Schutzgebieten führt dazu, dass bauliche Entwicklung in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden Bad Vöslau und	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete besonderes Augenmerk zu legen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Feuchte Ebene – Leithaauen. Alle 4 Europaschutzgebiete sind in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet definiert. Insbesondere im Westen sind große Anteile des Bezirks als Teile der Europaschutzgebieten Wienerwald-Thermenregion bzw. Nordöstliche Randalpen ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten.</p>			<p>Pottenstein. In Berndorf kommt es zur Umwandlung einer flächigen SG in eine lineare SG bei gleichzeitigem Abrücken der linearen SG in ein Europaschutzgebiet. Dabei entfallen außerdem die flächig wirkenden Einschränkungen. Innerhalb von Europaschutzgebieten kommt es in Gemeinden Furth an der Triesting & Pottenstein an der Triesting zum Wegfall flächiger SG, wobei diese teils in lineare SG umgewandelt werden. Zur Ausweitung des potenziellen Baulandes durch Abrückung linearer SG kommt es in den Gemeinden Hernstein, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn und Alland. Diese Entwicklungen führen dazu, dass bauliche Entwicklungen innerhalb von Schutzgebieten ermöglicht werden, wodurch potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In den meisten Fällen hat das Abrücken, Verkürzen oder der Entfall von SG jedoch keine Auswirkung auf Schutzgebiete.</p>			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer in der Region inkludieren die Leitha, Piesting, Triesting und Schwechat, wobei alle 4 Flüsse ab Höhe Baden die Region in Nord-Ost Richtung durchqueren. Im Falle eines 30-jährigen Hochwasser</p>	↔	2	<p>Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen. Durch Anpassungen linearer Siedlungsgrenzen in Berndorf, Alland und Oberwaltersdorf wurde potenzielles Bauland in der Nähe zu</p>	0/+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	sind insbesondere Siedlungsgebiete entlang der Triesting gefährdet. Besonders schwere Überflutungen wären in den Gemeinden Leobersdorf und Schönau an der Triesting zu erwarten, wobei auch die Ortszentren betroffen wären. In einem vergleichsweise geringeren Ausmaß sind auch das Ortszentrum von Oberwaltersdorf und das Ortszentrum von Ebreichsdorf von Überflutungsrisiko betroffen. Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sind zusätzliche Überschwemmungen in Baden, Traiskirchen/Möllersdorf (beide Schwechat), Hirtenberg, Teesdorf, Trumau (alle 3 Triesting) sowie Blumau-Neurißhof entlang der Piesting zu erwarten. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell die Siedlungsentwicklung von Hochwasserbereichen abhalten.			Überflutungsflächen ausgeschlossen bzw. reduziert; In Schönau an der Triesting und Traiskirchen marginal ermöglicht.			
			3	Auflassung bzw. Verlegung von Siedlungsgrenzen implizieren eine geplante bauliche Entwicklung in jenen Bereichen. Sofern diese in bzw. im Nahebereich von ausgewiesenen Überflutungsflächen stattfindet, sind durch das bestehende Risiko bzw. Restrisiko negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich. In den meisten Fällen bedeutet die Verlagerung oder der Entfall von SG keine zwangsläufige Annäherung von (potenziellem) Bauland an Hochwasserüberflutungsflächen. In den Gemeinden Alland und Schönau an der Triesting kommt es jedoch durch das Abrücken linearer SG zur potenziellen Öffnung von Flächen für die Bebauung, welche innerhalb von HQ30-/HQ100 Flächen liegen. In Ebreichsdorf wird durch das Abrücken und gleichzeitige Verkürzen einer linearen SG eine weitere Fläche geöffnet, welche mit HQ100-Flächen überlappt. Hier sind durch die Anpassungen potenziell negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich.	-/0	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Im Hinblick auf bestehendes Restrisiko und klimawandelbedingter Änderungen des Hochwasserrisikos ist das auch bereits im Nahebereich zu empfehlen. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Baden existieren keine Naturparks. Im Westen der Region steht den EW der Wienerwald als großräumige Erholungsbereich zur Verfügung. In den größeren Gemeinden des Bezirks besteht zudem ein Angebot an öffentlichen Parks, wie etwa dem Kurpark Baden oder dem Traiskirchner Stadtpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.</p>	↔	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Bezirk Baden sind keine Naturparks oder sonstige Naherholungsräume unmittelbar durch nicht-marginale Änderungen, Umwandlungen oder den Entfall von SG betroffen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall, das Abrücken oder Verkürzen von Siedlungsgrenzen keine negativen Wirkungen bedingen.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk verfügt über eine Luftgütemessstation in der Gemeinde Bad Vöslau. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon nicht überschritten. Bezüglich Stickstoffdioxid und Stickoxide liegt der Jahresmittelwert mit 9 bzw. 13 µg/m³ im unteren niederösterreichischen Durchschnitt. Die Belastung mit PM-10 Feinstaub war im Jahr 2022 die drittniedrigste der insgesamt 27 Messstationen Niederösterreichs. Der Grenzwert des Tagesmittels wurde 2022 nicht überschritten.</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es ist von keinen erheblichen Änderungen der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der SG auszugehen, da Emissionen vorrangig nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche stehen. Mehrere	-	Für Widmungen in Richtung lärm- und schadstoffemittierender Nutzungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungslärmschutzverordnung vorzunehmen	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Durch den Bezirk Baden führen sowohl die Südautobahn (A2), Südost-Autobahn (A3) sowie die Wiener Außenring-Autobahn (A21). Während die A3 und die A21 innerhalb der Region Siedlungsgebiete umfahren, schneidet die A2 das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Bad Vöslau und Kottlingbrunn. Auch die Siedlungen Tattendorf, Schafflerhof (beide Traiskirchen) und Haidhof (Baden) sind potenziellen Lärmemissionen durch die A2 ausgesetzt. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch Ortskerne der Gemeinden. Dies ist unter anderem der Fall in Ebreichsdorf (B16), Traiskirchen (B17) oder Alland (B11).</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.</p>			<p>Flächen sind jedoch durch absehbare Entwicklungen, die durch die Festlegungen des RegROP ermöglicht werden, potenziell negativ betroffen. In den Gemeinden Ebreichsdorf, Tattendorf, Pottenstein, Weißenbach an der Triesting, Furth an der Triesting, Bad Vöslau, Berndorf, Schönau an der Triesting, Leobersdorf, Alland und Günselsdorf kommt es durch nicht-marginale Abänderungen bzw. dem Entfall von SG zur Öffnung von potenziellen Baulandflächen in Richtung von bzw. unmittelbar angrenzend an stark frequentierte Verkehrsflächen (MIV und/oder öffentlicher Verkehr). In all diesen Fällen könnte hinsichtlich einer erhöhten Exposition gegenüber Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen im Zusammenhang mit (potenzieller) zukünftiger Wohnnutzung auftreten.</p>		<p>men und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie insbesondere die Grundsätze nach Z18 zu beachten.</p>	
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen niederösterreichischen Bezirken mit 163 m²/EW den dritt-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen</p>	↔	2	<p>SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit potenziell zu kompakten und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumigen Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen in der</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	beanspruchte Flächen auf. Damit liegt Baden unter anderem noch vor den Statutarstädten St. Pölten und Wiener Neustadt. Die Baufläche macht im Bezirk Baden 1,6 % der Gesamtfläche aus, was über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 1,1 % liegt. Auch die für Gärten beanspruchte Fläche liegt mit 4,7 % deutlich über dem Landesmittelwert (2,6 %). Trotz der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit Siedlungsaktivitäten ist beinahe die Hälfte (48,9 %) mit Wald bedeckt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner signifikanten Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auszugehen.			Regel eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.			
			3	Durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf Flächeninanspruchnahme in diesen Bereichen auszugehen. Die getroffenen Festsetzungen/Änderungen könnten künftig größere Baulandentwicklungen insbesondere in den Gemeinden Ebreichsdorf und Bad Vöslau ermöglichen. Kleinräumigere Entwicklungen, die durch Änderungen an SG hervorgerufen werden, haben in der Regel keine erheblichen negativen Umweltwirkungen.	-	Bei der Ausweisung von Bauland insbesondere in jenen Gemeinden, in denen eine flächige Siedlungsgrenze entfällt bzw. in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird, sowie in jenen Gemeinden, in denen Siedlungsgrenzen vollständig entfallen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsrichtlinie § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist gem. § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist mit 401 m ² Siedlungsfläche/EW nach Mödling den zweitniedrigsten Wert (exklusive Statutarstädte) in Niederösterreich auf. Dennoch liegt Baden mit jenem Wert noch leicht über dem österreichischen Durchschnitt	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. In den Gemeinden Furth, Altenmarkt an der Triesting, Traiskirchen und Alland wurden neue flächige Siedlungsgren-	0/+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>von 385 m²/EW. Dichtere Siedlungsstrukturen sind insbesondere im dicht besiedelten Zentralraum, rund um die beiden größten Städte der Region, Baden und Traiskirchen, zu beobachten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>			<p>zen ausgewiesen, wodurch eine flächige Ausdehnung bestehender Siedlungssplitter künftig unterbunden wird. Sonstige kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.</p>			
			3	<p>Der Entfall oder Verkürzung von SG kann zu dispersen Siedlungsstrukturen beitragen, die zuvor durch SG eingedämmt wurden. Auch das Abrücken kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Zum Abrücken von Siedlungsgrenzen kommt es in mehreren Gemeinden in der Region, u.a. in Alland, Bad Vöslau, Berndorf, Ebreichsdorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth, Günselsdorf, Hernstein, Leobersdorf, Pottendorf, Pottenstein, Schönau a.d. Triesting, Tattendorf und Weißenbach a.d. Triesting. In Furth an der Triesting entfällt eine flächige Siedlungsgrenze ersatzlos, welche die künftige Entwicklung eines Siedlungssplitters eindämmte. Diese Entwicklungen können negative Wirkungen auf die kompakte Siedlungsstruktur entfalten. In der Gemeinde Ebreichsdorf entfällt eine lineare SG vollständig, eine weitere lineare SG wird nur teilweise übernommen, was teilweise im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung rund um den neuen Bahnhof steht. In diesen Räumen ist eine Entwicklung zur Sicherung kompakter Siedlungsstrukturen auf regionaler Ebene aus Umweltsicht positiv zu bewerten. Die (teil-</p>	-/+	<p>Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.</p>	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				weise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen in Berndorf, Schönau an der Triesting, Furth an der Triesting und Weißbach an der Triesting kann zu einer Erhöhung der Bebauungsdichte führen und damit ggf. positiv auf kompakte Siedlungsstrukturen wirken.			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Nullvariante:</u> Die Bodenwertigkeit innerhalb des Bezirks variiert stark. Während unter anderem in den Gemeinden Unterwaltersdorf und Kottlingbrunn geringwertige Böden existieren, sind etwa in den Gemeinden Pottendorf und Traiskirchen Böden mit höchster Wertigkeit zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken und damit potenziell zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf regionaler Ebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Baden existieren die Landschaftsschutzgebiete „Wienerwald“ und „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“. Das LSG Wienerwald erstreckt sich auf knapp 100.000 ha nicht nur über den gesamten Nordwesten der Region, sondern auch</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf Landschaftsschutzgebiete. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald kommt es zur Neuausweisung	0/+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	über mehrere benachbarte Bezirke und zeichnet sich durch seine naturbelassenen Buchenwälder aus. Im Süden des Bezirks befindet sich als Teil des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen“ das LSG „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“, welches vor allem aufgrund seines Artenreichtums als schützenswert gilt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.			flächiger SG in den Gemeinden Alland und Altenmarkt an der Triesting sowie dem Einrücken einer linearen SG in Alland. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.			
		3	Auch die Abrückung linearer SG und die Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen kann tendenziell negative Wirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten, wengleich in geringerem Umfang. Fälle von Abrückungen linearer SG innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (Wienerwald, Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein) treten in den Gemeinden Alland, Pottenstein, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn und Hernstein auf. In Berndorf kommt es in einem Fall auch zur Umwandlung einer flächigen in eine lineare SG bei gleichzeitigem Abrücken. Da die Wirkung der SG allerdings in allen Fällen vergleichsweise kleinräumig auftritt, ist von keiner nennenswerten negativen Umweltwirkung auf regionaler Ebene auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Insgesamt existieren im Bezirk Baden 130 Naturdenkmäler, was auf Bezirksebene eine vergleichsweise hohe Zahl darstellt. Unter den als Naturdenkmäler definierte Objekte befinden sich Einzelbäume, Baumgruppen, Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Gewässer, Felsformationen und viele Höhlen. Zudem sind im Bezirk Baden Schloss- und Stadtparks mit regionaler Relevanz als Naturdenkmäler	↔	2	Siedlungsgrenzen sind generell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter in der Regel gering halten. Geringfügige Änderungen bestehender SG in den Gemeinden Traiskirchen, Alland und Schönau an der Triesting haben ggf. Auswirkungen auf Naturdenkmäler. Jedoch sind negative Wirkungen in diesem Zusammenhang auf regionaler	0/+	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 die Auswirkung auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild abzuschätzen.	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>kartiert, was in anderen niederösterreichischen Bezirken nicht in dieser Form gemacht wurde.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung im Bezirk Baden beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmäler oder Kulturgüter auszugehen.</p>			Ebene ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen.			
			3	Bei baulicher Entwicklung im Nahebereich von Naturdenkmälern oder baulichen Kulturgütern können potenziell negative Wirkungen auf diese auftreten. Auf regionaler Ebene sind sie jedoch ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen.	0	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen, dass es zu keinen signifikanten negativen Wirkungen auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild kommen darf.	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Zentralraums des Gebiets liegen in den Schongebieten „Baden und Bad Vöslau“ Außenzone West bzw. Ostteil. Östlich davon liegt, insbesondere in den Gemeinden Ebreichsdorf und Pottendorf, das Schongebiet Mitterndorfer Senke. Die größten Wasserschutzgebiete befinden sich im äußersten Westen der Region, wo im Wienerwald unter anderem</p>	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Zu marginalen Abrückungen linearer SG in Wasserschongebieten kommt es in den Gemeinden Günseldorf, Kottlingbrunn, Mitterndorf a. d. Fischa, Sooß, Traiskirchen, Oberwaltersdorf sowie Heiligenkreuz. In diesen Fällen sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, daher ist hier von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>die Hocheck- und Harrasquelle entspringen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.</p>		3	<p>Mögliche Emissionen in Brunnenchutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Allerdings sind negative Wirkungen durch Emissionen bei entsprechenden Festlegungen auf regionaler Ebene auch nicht auszuschließen. In den Gemeinden Bad Vöslau, Tattendorf, Günseldorf, Ebreichsdorf kommt es zu Abrückungen bzw. Entfall linearer SG innerhalb von Wasserschongebieten. Die Gemeinde Ebreichsdorf ist dabei als Sonderfall zu betrachten, da hier durch die geplante Entwicklung rund um den neuen Bahnhof eine große Entwicklungsfläche – innerhalb eines Wasserschongebietes – geöffnet wird.</p>	-/0	<p>Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.</p>	-/0
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Baden bezüglichen THG-Emissionen.</p>	↔	2	<p>SG dienen dazu die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV und daher</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>			<p>erhöhte THG-Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keiner erheblichen Änderung von Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung neutral zu bewerten ist.</p>			

Quelle: ÖIR, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Bezirk Baden und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁷, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Insgesamt wurden im Bezirk Baden MLR im Ausmaß von rund 17.200 ha vorgeschlagen. Das entspricht rund 23 % der Regionsfläche. Die flächenmäßig größten Anteile befinden sich in den Gemeinden Alland, Furth an der Triesting, Altenmarkt an der Triesting, Pottendorf, sowie Bad Vöslau

⁷ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

und Klausen-Leopoldsdorf in denen zwischen 1.000 ha und 2.500 ha MLR ausgewiesen wurden. Mit Ausnahme von Pottendorf, befinden sich all diese Gemeinden in unmittelbarer Nähe zum Wienerwald.⁸

Die bestehenden ELT lt. RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-3 idF. LGBl. Nr. 67/2015) umfassten im Bezirk Baden eine Fläche von rund 12.100 ha, wovon ein Großteil (etwa 9.600 ha) als MLR übernommen wurde.

In den Gemeinden Pottendorf, Reisenberg und Seibersdorf wurden zwischen 30 ha und 40 ha ehemalige ELT als RGZ ausgewiesen. In Summe wurden 1.460 ha ehemals als ELT festgelegte Flächen als ASR ausgewiesen, wobei es sich bei rund der Hälfte der Flächen um Weinbauflächen im Zentrum der Region handelte. Mit beinahe 680 ha wurde in Altenmarkt an der Triesting der größte ASR des Bezirks auf ehemals als ELT festgelegten Flächen festgelegt. In der Gemeinde Altenmarkt an der Triesting, im unmittelbaren Umfeld des ASR finden sich auch die großflächigste Reduktion an ELT (etwa 270 ha), wobei ein Teil davon bewaldet ist. Direkt daran angrenzend in Alland findet sich ein weiterer großflächig entfernter ELT (190 ha). Weitere großflächige (>25 ha) aber deutlich kleinere Reduktionen wurden in den Gemeinden Tattendorf und Pottendorf sowie in Hernstein vorgenommen. In Tattendorf/Pottendorf handelt es sich um eine Fläche, die südlich einer Gemeinde-übergreifenden RGZ verläuft. In Hernstein handelt es sich um die bewaldeten Randgebiete eines ehemaligen ELT, wobei an 3 Stellen siedlungsnah, teils bebaute Flächen ebenfalls entfernt wurden.

Die Verteilung der ehemaligen ELT und nun MLR hat sich im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) in der grundsätzlichen Struktur nicht stark geändert. Es wurden jedoch zahlreiche Anpassungen vorgenommen, wo diese Festlegung z.B. mit den Entwicklungsabsichten einer Gemeinde gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept in Widerspruch stand oder wo die Abgrenzungen an den Naturstand angepasst wurden. Insgesamt wurden zu den MLR 80 Änderungswünsche gegenüber dem Fachvorschlag von den Gemeinden eingebracht.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche und Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche, sowie Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	7.567 ha	Alle Gemeinden
	Marginale flächige Reduktion einer ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche oder ersatzlose Streichung einer marginalen ELT-Fläche, Umwandlung einer ELT-Fläche in ASR-Fläche in kleinerem Ausmaß	417 ha	Alle Gemeinden
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion (>25 ha) einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	516 ha	Altenmarkt an der Triesting, Alland, Tattendorf/Pottendorf, Hernstein
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche.	/	

Quelle: ÖIR, 2024

⁸ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dies trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und von Baulandneuausweisung geschützt werden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie die Errichtung linienhafter Infrastruktur, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen kann. In Tattendorf/Pottendorf liegt die betroffene Fläche am Bachlauf der Piesting und stellt somit keinen unzerschnittenen Lebensraum dar. In Hernstein entfallen die Flächen entweder entlang der Siedlungskante oder in bewaldeten Randbereichen des ELT/MLR – auch hier ist von keiner Zerschneidungswirkung auszugehen. In den Gemeinden Alland und Altenmarkt an der Triesting, in denen große ELT ersatzlos aufgehoben wurden, kann dies zu Baulandentwicklungen führen und somit zu einer	-/0	Im Falle der Entwicklung von linienhafter Infrastruktur mit potenzieller Zerschneidungswirkung mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ist im Widmungsverfahren insbesondere nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen und ggf. ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Allerdings sind die Siedlungssplitter allesamt mit flächigen SG, bzw. in Altenmarkt an der Triesting mit linearen SG begrenzt, so dass auch hier von keiner nennenswerten negativen Wirkung auszugehen ist.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Untersuchungsgebiet, jedoch sind 8 Naturschutzgebiete definiert. Die NSG Weinberg-Höherberg, Wieselthaler Steinwand, Glaslauterriegel-Heferlberg, Goldberg und Schönauer Teich haben dabei alle weniger als 100 ha Schutzfläche. Größere Naturschutzgebiete existieren in Form von den Gebieten Lindkogel-Helemental (1.466 ha), Hainbach-Hengstberg (441 ha) und Mitterschöpfel-Hirschenstein. Alle 3 jener Schutzgebiete zeichnen sich durch große zusammenhängende Buchenwälder aus.</p> <p>Ergänzt werden die schützenswerten Flächen durch 4 Natura 2000 Gebiete, namentlich Nordöstliche Randalpen, Steinfeld, Wienerwald-Thermenregion und Feuchte Ebene – Leithaauen. Alle 4 Europaschutzgebiete sind in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet definiert. Insbesondere im Westen sind große Anteile des Bezirks als Teile der Europaschutzgebieten Wienerwald-Thermenregion bzw. Nordöstliche Randalpen</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen ELT-Reduktionen in Altenmarkt an der Triesting und Alland liegen gänzlich im FFH- und Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, jene in Hernstein im FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen. Dies ist als negativ zu bewerten, da nun in großen, vormals als ELT ausgewiesenen Flächen eine bauliche Entwicklung potenziell ermöglicht wird. Die Wirkungen werden teilweise dadurch reduziert, dass Siedlungssplitter mit flächigen SG, bzw. in Altenmarkt an der Triesting und Teilen Aigens mit linearen SG begrenzt sind. Die großflächige ELT-Reduktion in Tattendorf und Pottendorf liegt außerhalb aber nahe des Vogelschutzgebietes Steinfeld. Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.	-/0	Bei kleinräumiger Baulandentwicklung an bestehenden Siedlungsrändern ist von keiner erheblich negativen Wirkung auszugehen, daher sind keine über die besondere Beachtung der Schutzziele der jeweils betroffenen Gebiete hinausgehenden Maßnahmen empfohlen. Sollten großflächige Entwicklungen bzw. solche, die im Gegensatz zu den Schutzzielen der Europaschutzgebiete stehen, absehbar sein, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NatSchG 2000 eine geeignete Maßnahme, um erhebliche negative Wirkungen hintanzuhalten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer in der Region inkludieren die Leitha, Piesting, Triesting und Schwechat, wobei alle 4 Flüsse ab Höhe Baden die Region in Nord-Ost Richtung durchqueren.</p> <p>Im Falle eines 30-jährigen Hochwasser sind insbesondere Siedlungsgebiete entlang der Triesting gefährdet. Besonders schwere Überflutungen wären in den Gemeinden Leobersdorf und Schönau an der Triesting zu erwarten, wobei auch die Ortszentren betroffen wären. In einem vergleichsweise geringeren Ausmaß sind auch das Ortszentrum von Oberwaltersdorf und das Ortszentrum von Ebreichsdorf von Überflutungsrisiko betroffen.</p>	↔	2	Bei der Ausweisung von großflächigen MLR werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von MLR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen Reduktionen von ELT- Flächen liegen in den Gemeinden Tattendorf und Pottendorf teilweise innerhalb von Hochwasserüberflutungsflächen. Die nächsten Siedlungen liegen allerdings mehr als 2 km entfernt, bauliche Entwicklung an dieser Stelle scheint äußerst unwahrscheinlich. Die Wirkung ist damit als neutral zu bewerten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sind zusätzliche Überschwemmungen in Baden, Traiskirchen/Möllersdorf (beide Schwechat), Hirtenberg, Teesdorf, Trumau (alle 3 Triesting) sowie Blumau-Neurißhof entlang der Piesting zu erwarten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Baden existieren keine Naturparks. Im Westen des Bezirks steht der Bevölkerung der Wienerwald als großräumige Erholungsbereich zur Verfügung. In den größeren Gemeinden des Bezirks besteht zudem ein Angebot an öffentlichen Parks, wie etwa dem Kurpark Baden oder dem Traiskirchner Stadtpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. MLR in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der großen entfallenen ELT-Flächen befindet sich im oder im Nahbereich eines Naturparks. In der unmittelbaren Umgebung der nahen gelegenen Siedlungsgebiete ist zudem eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt. Der Entfall auch großer ELT-Flächen hat dementsprechend keine Auswirkung auf die Erholungswirkung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Erholungswirkung auszugehen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk verfügt über eine Luftgütemessstation in der Gemeinde Bad Vöslau. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon nicht überschritten. Bezüglich Stickstoffdioxid und Stickoxide liegt der Jahresmittelwert mit 9 bzw. 13 µg/m³ im unteren niederösterreichischen Durchschnitt. Die Belastung mit PM-10 Feinstaub war im Jahr 2022 die drittniedrigste der insgesamt 27 Messstationen Niederösterreichs. Der Grenzwert des Tagesmittels wurde 2022 nicht überschritten.</p> <p>Durch den Bezirk Baden führen sowohl die Südautobahn (A2), Südost-Autobahn (A3) sowie die Wiener Außenring-Autobahn (A21). Während die A3 und die A21 innerhalb des Bezirks Siedlungsgebiete umfahren, schneidet die A2 das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Bad Vöslau und Kottlingbrunn. Auch die Siedlungen Tattendorf, Schafflerhof (beide Traiskirchen) und Haidhof (Baden) sind potenziellen Lärmemissionen durch die A2 ausgesetzt. Zudem führen mehrere</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen der ELT bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	MLR-Flächen bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderungen der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Bundesstraßen durch Ortskerne der Gemeinden. Dies ist unter anderem der Fall in Ebreichsdorf (B16), Traiskirchen (B17) oder Alland (B11).</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen niederösterreichischen Bezirken mit 163 m²/EW den dritt-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Damit liegt Baden unter anderem noch vor den Statutarstädten St. Pölten und Wiener Neustadt.</p> <p>Die Baufläche macht im Bezirk Baden 1,6 % der Gesamtfläche aus, was über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 1,1 % liegt. Auch die für Gärten beanspruchte Fläche liegt mit 4,7 % deutlich über dem Landesmittelwert (2,6 %).</p>	↔	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die MLR-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls zu Bodenversiegelung auf eben diesen Flächen führen (das betrifft in Hernstein mehrere <1 ha große Teilbereiche, die direkt ans Siedlungsgebiet anschließen, allerdings tlw. schon bebaut sind).	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Trotz der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit Siedlungsaktivitäten ist beinahe die Hälfte (48,9 %) mit Wald bedeckt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.</p>			<p>In den allermeisten Fällen (in Alland und Altenmarkt an der Triesting) sind die Siedlungskörper im Nahbereich der großflächig entfallenen ELT durch flächige SG oder lineare SG eingefasst, wodurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen verunmöglicht wird. In Pottendorf/Tattendorf ist durch die Lage im Windpark eine großflächige Ausweisung als Bauland nicht anzunehmen. Von erheblichen negativen Wirkungen ist dementsprechend nicht auszugehen.</p>			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist mit 401 m² Siedlungsfläche/EW nach Mödling den zweitniedrigsten Wert (exklusive Statutarstädte) in Niederösterreich auf. Dennoch liegt Baden mit jenem Wert noch leicht über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m²/EW.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiter-</p>	↔	2	<p>Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsgebiet befinden. In allen anderen Fällen haben ELT/MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	<p>Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann dies dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfranst. In Kombination mit der Ausweisung von Siedlungsgrenzen kann eine negative Wirkung begrenzt werden, da dadurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen unterbunden wird. In den Gemeinden Alland und Altenmarkt an der Triesting führt der großflächige Entfall von ELT</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	führung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.			zu keiner Ermöglichung baulicher Entwicklung, da das Siedlungsgebiet mit SG eingefasst wird. Auch in Hernstein und Tattendorf/Pottendorf hat der Entfall von ELT-Fläche keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Bodenwertigkeit innerhalb des Bezirks variiert stark. Während unter anderem in den Gemeinden Unterwaltersdorf und Kottlingbrunn geringwertige Böden existieren, sind etwa in den Gemeinden Pottendorf und Traiskirchen Böden mit höchster Wertigkeit zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf hochwertige Böden auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell der Bebauung der freigegebenen Böden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Baden existieren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wienerwald“ und „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“. Das LSG Wienerwald erstreckt sich auf</p>	↔	2	Die Festlegung von ELT/MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung, u.a. mit dem Ziel die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet MLR	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	knapp 100.000 ha nicht nur über den gesamten Nordwesten der Region, sondern auch über mehrere benachbarte Bezirke und zeichnet sich durch seine naturbelassenen Buchenwälder aus. Im Süden der Region befindet sich als Teil des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen“ das LSG „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“, welches vor allem aufgrund seines Artenreichtums als schützenswert gilt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.			daher ausschließlich positive Wirkung. Marginale Änderungen bestehender ELT-Flächen wirken neutral.			
		3	Die erheblich reduzierten ELT-Flächen in Alland und Altenmarkt an der Triesting liegen im LSG Wienerwald. Darin enthaltene Siedlungssplitter sind allesamt mit SG beschränkt. Die reduzierten Flächen in Hernstein liegen im LSG Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein. Der Großteil der entfernten Flächen sind bewaldet, die anderen liegen in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsflächen und sind zum Teil bereits bebaut. Es ist daher von keiner erheblichen negativen Wirkung auf das großflächige Landschaftsschutzgebiet auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Insgesamt existieren im Bezirk Baden 130 Naturdenkmäler, was auf Bezirksebene eine vergleichsweise hohe Zahl darstellt. Unter den als Naturdenkmäler definierte Objekte befinden sich Einzelbäume, Baumgruppen, Trockenstandorte,	↔	2	Die Festlegung von MLR schützt ebendiese Flächen vor einer Baulandausweisung in gewissem Umfang. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. Marginale Reduktionen bestehender ELT führen zu keinen negativen Wirkungen. MLR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Feuchtgebiete, Gewässer, Felsformationen und viele Höhlen. Zudem sind im Bezirk Baden Schloss- und Stadtparks mit regionaler Relevanz als Naturdenkmäler kartiert, was in anderen niederösterreichischen Bezirken nicht in dieser Form gemacht wurde.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>		3	Aus großflächigen Reduktionen der ELT sind auf regionaler Ebene keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Zentralraums des Bezirks liegen in den Schongebieten „Baden und Bad Vöslau“ Außenzone West- bzw. Ostteil. Östlich davon liegt, insbesondere in den Gemeinden Ebreichsdorf und Pottendorf, das Schongebiet Mitterndorfer Senke. Die größten Wasserschutzgebiete befinden sich im äußersten Westen des Bezirks, wo im Wienerwald unter anderem die Hocheck- und Harrasquelle entspringen.</p>	↔	2	Die Festlegung als MLR oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung Schutz- und Schongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In den entfallenen ELT-Flächen in Altenmarkt an der Triesting und Alland befinden sich Schutzgebiete. Durch den Entfall von ELT-Festlegungen könnte bauliche Entwicklung	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>			auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete entfalten. Allerdings sind die anschließenden Siedlungskörper mit SG begrenzt womit Bauland-Neuweisungen außerhalb unterbunden werden. Weitere entfallene ELT-Flächen in Tattendorf und Pottendorf liegen in den Schongebieten Mitterndorfer Senke und Baden und Bad Vöslau. Auch hier ist aufgrund der Lage im Windpark nicht mit Bauland Neuweisung zu rechnen. Es ist dementsprechend von keinen erheblich negativen Umweltwirkungen auszugehen.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Baden bezüglichen THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben</p>	↔	2	MLR als große unverbaute Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher tendenziell positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus großflächigen Reduktionen der ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.						

Quelle: ÖIR, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten regionalen Grünzonen (des Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Bezirk Baden und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Die im bestehenden RegROP südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten regionalen Grünzonen blieben in großen Teilen bestehen.

Die insgesamt rund 934 ha umfassenden RGZ wurden vor allem entlang der Schwechat, der Triesting, der Piesting, der Fischa sowie der Leitha ausgewiesen. 20,3 % der RGZ liegen in der Gemeinde Ebreichsdorf (190 ha), 19 % in Traiskirchen (177 ha) sowie 16 % in Pottendorf (154 ha), womit sich in diesen 3 Gemeinden in Summe mehr als die Hälfte der Fläche der ausgewiesenen RGZ im Bezirk Baden befindet. Auch in den Gemeinden Reisenberg, Tattendorf, Seibersdorf, Blumau-Neurißhof, Trumau, Schönau an der Triesting, Leobersdorf, Berndorf, Mitterndorf an der Fischa, Kottlingbrunn, Günselsdorf, Baden, Teesdorf, Bad Vöslau, Hernstein, Oberwaltersdorf, Enzesfeld-Lindabrunn sowie Hirtenberg wurden RGZ entlang von Fluss- und Bachläufen ausgewiesen.⁹

⁹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Im Vergleich zu den RGZ des vorangehenden RegROP wuchs die RGZ-Fläche in Summe um 2,2 ha an. Die größte absolute (35,7 ha) sowie relative (25 %) Zunahme an RGZ-Flächen im Vergleich zum vorherigen RegROP ist in Traiskirchen zu verzeichnen. Die größte absolute Abnahme ist in Ebreichsdorf (14,9 ha), die größte relative Abnahme hingegen in Hirtenberg (58 %) zu verbuchen.

Der größte Wegfall an bestehenden RGZ-Flächen (*auch in MLR oder ASR umgewandelte RGZ-Flächen wurden berücksichtigt*) ist in Ebreichsdorf (15,2 ha) zu verzeichnen.¹⁰ In der Gemeinde Baden haben sich die RGZ-Flächen gegenüber dem vorangehenden RegROP nicht verändert.

Im Erarbeitungsprozess (siehe Kapitel 4) wurden 17 Anregungen seitens der Gemeinden zum Fachvorschlag eingebracht, welche vorwiegend als Aktualisierung und Anpassung des RegROP verstanden werden können. Vorrangig handelt es sich dabei um die Reduktion bzw. Entfernung von innerorts gelegenen RGZ-Flächen in einem Fall allerdings auch um eine RGZ-Reduktion mit dem Ziel künftiger Siedlungsentwicklung: In Ebreichsdorf kam es aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung im Umfeld des neuen Bahnhofs zur mit Abstand größten Veränderung einer RGZ-Fläche. Abseits hiervon kam es in Berndorf sowie Pottendorf zum Entfall größerer RGZ-Flächen innerhalb oder im Nahbereich des Ortsgebietes. In Seibersdorf entfallen hingegen abseits des Siedlungskörpers mehrere RGZ entlang der Bezirksgrenze.

Tabelle 9: Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ oder Vergrößerung einer bestehenden RGZ	54,9 ha	Oberwaltersdorf, Pottendorf, Traiskirchen, Trumau
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	20,0 ha	Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Blumau-Neurißhof, Ebreichsdorf, Günselsdorf, Hernstein, Hirtenberg, Kottingbrunn, Leobersdorf, Mitterndorf an der Fische, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Reisenberg, Schönau an der Triesting, Seibersdorf, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	24,8 ha	Berndorf, Ebreichsdorf, Günselsdorf, Pottendorf, Reisenberg, Seibersdorf, Teesdorf

Quelle: ÖIR, 2024

¹⁰ Grundsätzlich ist bei einer MLR- sowie ASR-Fläche von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neuausweisungen auszugehen und damit eine potenzielle negative Umweltwirkung aus dementsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer RGZ-Festlegung.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer hindernden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung. Kleinstäumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	+
			3	In Berndorf und Mitterndorf an der Fischa handelt es sich bei den RGZ Reduktionen um Abänderungen zur Anpassung an bestehende Siedlungskörper, welche eine neutrale Wirkung auf Lebensräume haben. Die in Reisenberg, Ebreichsdorf, Pottendorf und Günselsdorf vorgenommenen Änderungen befinden sich weitgehend in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine zusätzliche zerschneidende Wirkung ist daher nicht abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Bezirk Baden, jedoch sind 8 Naturschutzgebiete definiert. Die NSG Weinberg-Höherberg, Wieselthaler Steinwand, Glaslatterriegel-Heferlberg, Goldberg und Schönauer Teich haben dabei alle weniger als 100 ha Schutzfläche. Größere Naturschutzgebiete existieren in Form von den Gebieten Lindkogel-Helenental (1.466 ha), Hainbach-Hengstberg (441 ha) und Mitterschöpfel-Hirschenstein. Alle 3 jener Schutzgebiete zeichnen sich durch große zusammenhängende Buchenwälder aus. Ergänzt werden die schützenswerten Flächen durch 4 Natura 2000 Gebiete, namentlich Nordöstliche Randalpen, Steinfeld, Wienerwald-Thermenregion und Feuchte Ebene – Leithaauen. Alle 4 Europaschutzgebiete sind in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet definiert. Insbesondere im Westen sind große Anteile des Bezirks als Teile der Europaschutzgebieten Wienerwald-Thermenregion bzw. Nordöstliche Randalpen ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der schützenswerten Gebiete weitestgehend zu unterbinden. Damit ergeben sich aus den Festlegungen positive Wirkungen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevanten Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die vorgenommenen Änderungen an RGZ-Flächen sind nicht innerhalb von Nationalparks, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten verortet. Hierdurch ist von keinen nennenswerten negativen Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer in der Region inkludieren die Leitha, Piesting, Triesting und Schwechat, wobei alle 4 Flüsse ab Höhe Baden den Bezirk in Nord-Ost Richtung durchqueren. Im Falle eines 30-jährigen Hochwasser sind insbesondere Siedlungsgebiete entlang der Triesting gefährdet. Besonders schwere Überflutungen wären in den Gemeinden Leobersdorf und Schönau an der Triesting zu erwarten, wobei auch die Ortszentren betroffen wären. In einem vergleichsweise geringeren Ausmaß sind auch das Ortszentrum von Oberwaltersdorf und das Ortszentrum von Ebreichsdorf von Überflutungsrisiko betroffen. Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sind zusätzliche Überschwemmungen in Baden, Traiskirchen/Möllersdorf (beide Schwechat), Hirtenberg, Teesdorf, Trumau (alle 3 Triesting) sowie Blumau-Neurißhof entlang der Piesting zu erwarten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes. In Einzelfällen sind jedoch auch kleinräumige Änderungen mit gesteigerten Gefährdungen verbunden. Dies betrifft die marginalen Anpassungen der RGZ-Flächen an das Ortsgebiet in Berndorf, Hirtenberg, Enzesfeld-Lindabrunn, Leobersdorf, Blumau-Neurißhof und Vösendorf wo es sich um bereits gewidmete und teilweise bebaute Flächen handelt. Etwaige weitere Baulandentwicklungen sind hier mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.	-/0/+	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	-/0/+
			3	Neben diesen geringfügigeren Anpassungen/Korrekturen kommt es durch die vergleichsweise großflächigere Reduktion von RGZ-Flächen angrenzend an und auch innerhalb des Siedlungskörpers in einigen Fällen zur Überschneidung mit HQ30- und/oder HQ100-Flächen. Dies trifft auf die Gemeinden Berndorf, Ebreichsdorf und Günselsdorf zu. In	-	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.			diesen Fällen sind potenzielle Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.		abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Baden existieren keine Naturparks. Im Westen des Bezirks steht der Bevölkerung der Wienerwald als großräumige Erholungsbereich zur Verfügung. In den größeren Gemeinden der Region besteht zudem ein Angebot an öffentlichen Parks, wie etwa dem Kurpark Baden oder dem Traiskirchner Stadtpark. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen und sind daher positiv zu werten. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung. Im Nahbereich der RGZ-Flächen in der Region Baden befindet sich kein Naturpark.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der entfallenen oder von nicht-marginalen Änderungen betroffenen RGZ-Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In den Gemeinden Berndorf, Mitterndorf an der Fischa, Reisenberg, Ebreichsdorf, Pottendorf und Günselsdorf wurden angrenzend an bzw. innerhalb des Siedlungsgebietes RGZ-Flächen verkleinert. Die hierdurch nicht mehr durch die RGZ-Ausweisung geschützten Flächen könnten in Zukunft ggf. nicht mehr als Freifläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der RGZ-Flächen Entfall nur geringfügig negative Wirkungen bedingt.	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren insbesondere der Erhalt der Versorgung mit Freiflächen im Nahebereich nach § 14 Abs. 2 Z9 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk verfügt über eine Luftgütemessstation in der Gemeinde Bad Vöslau. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon nicht überschritten. Bezüglich Stickstoffdioxid und Stickoxide liegt der Jahresmittelwert mit 9 bzw. 13 µg/m³ im unteren niederösterreichischen Durchschnitt. Die Belastung mit PM-10 Feinstaub war im Jahr 2022 die drittniedrigste der insgesamt 27 Messstationen Niederösterreichs. Der Grenzwert des Tagesmittels wurde 2022 nicht überschritten.</p> <p>Durch den Bezirk Baden führen sowohl die Südautobahn (A2), Südost-Autobahn (A3) sowie die Wiener Außenring-Autobahn (A21). Während die A3 und die A21 innerhalb der Region Siedlungsgebiete umfahren, schneidet die A2 das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Bad Vöslau und Kottlingbrunn. Auch die Siedlungen Tattendorf, Schafflerhof (beide Traiskirchen) und Haidhof (Baden) sind potenziellen Lärmemissionen durch die A2 ausgesetzt. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch Ortskerne der Gemeinden. Dies ist unter anderem der Fall in Ebreichsdorf (B16), Traiskirchen (B17) oder Alland (B11).</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte</p>	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen und auch aus etwaigen Widmungsentwicklungen nicht unmittelbar abzuleiten sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung nicht-marginaler Anpassungen an RGZ oder die Streichung von RGZ zu erheblichen Änderungen der Emissionen führt, wodurch die Wirkung als neutral bewertet wird.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von RGZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen niederösterreichischen Bezirken mit 163 m²/EW den dritt-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Damit liegt Baden unter anderem noch vor den Statutarstädten St. Pölten und Wiener Neustadt.</p> <p>Die Baufläche macht im Bezirk Baden 1,6 % der Gesamtfläche aus, was über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 1,1 % liegt. Auch die für Gärten beanspruchte Fläche liegt mit 4,7 % deutlich über dem Landesmittelwert (2,6 %). Trotz der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit Siedlungsaktivitäten ist beinahe die Hälfte (48,9 %) mit Wald bedeckt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung unwesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion von RGZ-Flächen in Ebreichsdorf (ca. 13,0 ha), Berndorf (ca.5,6 ha), Pottendorf (ca. 3,2 ha), Mitterndorf an der Fischa (ca. 1,8 ha) und Günselsdorf (ca. 1,1 ha) kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls zu Bodenversiegelung in geringem Ausmaß führen.	-	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze der flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bodenversiegelung an den betroffenen Stellen zu unterbinden.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist mit 401 m² Siedlungsfläche/EW nach Mödling den zweitniedrigsten Wert (exklusive Statutarstädte) in Niederösterreich auf. Dennoch liegt Baden mit jenem Wert noch leicht über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m²/EW. Dichtere Siedlungsstrukturen sind insbesondere im dicht besiedelten Zentralraum, rund um die beiden größten Städte der Region, Baden und Traiskirchen, zu beobachten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	RGZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen unwesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar positiv auf siedlungsnahe bauliche Entwicklung wirken.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktionen/Anpassungen der RGZ-Flächen in Berndorf, Mitterndorf an der Fische, Reisenberg, Ebreichsdorf, Pottendorf und Günselsdorf liegen weitgehend entweder innerhalb oder in unmittelbarem Anschluss an bebauten Gebiet (bzw. sind bereits bebaut). Nennenswerte negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind daraus nicht abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Bodenwertigkeit innerhalb des Bezirks variiert stark. Während unter anderem in den Gemeinden Unterwaltersdorf und Kottingbrunn geringwertige Böden existieren, sind etwa in den Gemeinden Pottendorf und Traiskirchen Böden mit höchster Wertigkeit zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Reduktionen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion der RGZ in Berndorf, Mitterndorf an der Fischa, Reisenberg, Ebreichsdorf, Pottendorf und Günselsdorf und die, infolgedessen potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche, hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Baden existieren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wienerwald“ und „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“. Das LSG Wienerwald erstreckt sich auf knapp 100.000 ha nicht nur über den gesamten Nordwesten des Bezirks, sondern auch über mehrere benachbarte Bezirke und zeichnet sich durch seine naturbelassenen Buchenwälder aus. Im Süden der Region befindet sich als Teil des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen“</p>	↔	2	RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete. In den Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hernstein und Hirtenberg wurden RGZ geringfügig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes abgeändert. Dies hat eine neutrale Wirkung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>das LSG „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“, welches vor allem aufgrund seines Artenreichtums als schützenswert gilt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.</p>		3	Keine der erheblich reduzierten oder entfallenen RGZ-Flächen befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dementsprechend ist keine negative Wirkung abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Insgesamt existieren im Bezirk Baden 130 Naturdenkmäler, was auf Bezirksebene eine vergleichsweise hohe Zahl darstellt. Unter den als Naturdenkmäler definierte Objekte befinden sich Einzelbäume, Baumgruppen, Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Gewässer, Felsformationen und viele Höhlen. Zudem sind im Bezirk Baden Schloss- und Stadtparks mit regionaler Relevanz als Naturdenkmäler kartiert, was in anderen niederösterreichischen Bezirken nicht in dieser Form gemacht wurde.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der</p>	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit ggf. den Status Quo für Naturdenkmale und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in der Regel keine nennenswerten Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus erheblichen Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Zentralraums des Gebiets liegen in den Schongebieten „Baden und Bad Vöslau“ Außenzone West- bzw. Ostteil. Östlich davon liegt, insbesondere in den Gemeinden Ebreichsdorf und Pottendorf, das Schongebiet Mitterndorfer Senke. Die größten Wasserschutzgebiete befinden sich im äußersten Westen des Bezirks, wo im Wienerwald unter anderem die Hocheck- und Harrasquelle entspringen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.	↔	2	Die Festlegung als RGZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevanten Auswirkung auf Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten oder Grundwasserschongebieten im Bezirk.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Keine der vorgenommenen nicht-marginalen Änderungen von RGZ-Flächen im Bezirk Baden befindet sich innerhalb eines Wasserschon- oder Schutzgebietes oder in dessen Nahbereich. Daher ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und	↔	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausemissionen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Baden bezüglich THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>		3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Bezirk Baden und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Die Verteilung der ASR im Bezirk Baden konzentriert sich auf wenige Bereiche in den Teilräumen Mitte und Ost. In diesen wurden auch die meisten Weinbaufluren lokalisiert, die neben ihrer agrarischen auch eine kulturlandwirtschaftliche Bedeutung haben. Im Wienerwald wurde in den Gemeinden Alland und Altenmarkt an der Triesting ein großflächiger ASR festgelegt, der zugleich der Einzige im westlichen Teil der Region ist.

Insgesamt wurden ASR mit einer Gesamtfläche von 4.960 ha festgelegt. Ein Viertel der ASR-Gesamtfläche befindet sich in Traiskirchen (ca. 1.240 ha) und macht dort über 40 % des Gemeindegebiets aus.¹¹

Die im RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen (LVZ) im Bezirk Baden im Umfang von 23.200 ha wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Von den ursprünglich als LVZ ausgewiesenen Flächen werden 3.106 ha als ASR übernommen. Rund 12.650 ha werden aufgelassen und in der folgenden Bewertungstabelle als Fall 3 bewertet. Dieser Entfall erstreckt sich über alle Gemeinden der Region, wobei der Großteil der Flächen im östlichen Teil der Region ausgewiesen war. In den Gemeinden Ebreichsdorf (ca. 2.420 ha), Pottendorf (ca. 1.750 ha), Seibersdorf (ca. 1.150 ha) und Reisenberg (ca. 1.040 ha) wurden in absoluten Zahlen die größten Flächen reduziert. In Reisenberg, Seibersdorf, Ebreichsdorf, Mitterndorf an der Fische und Pottendorf wurden in Relation zur Gemeindefläche LVZ zwischen 44-58 % aufgehoben.

Rund 1.460 ha der vormals als ELT ausgewiesene Flächen werden nun als ASR ausgewiesen. Bei rund der Hälfte der Flächen handelt es sich um Weinbauflächen im Zentrum der Region. Mit beinahe 680 ha wurde in Altenmarkt an der Triesting der größte ASR der Region auf ehemals als ELT ausgewiesenen Flächen festgelegt.

Jene ASR-Flächen, die neu ausgewiesen werden und nicht als landwirtschaftliche Vorrangzonen (LVZ) oder als ELT ausgewiesen waren, belaufen sich auf rund 394 ha.

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 13 Änderungswünsche eingebracht, die vor allem kleinräumige Abstimmungen mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde betrafen. Das regionale Bild bzw. die Verteilung der ASR innerhalb der Region hat sich dadurch nicht verändert.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche – davon ehemals LVZ – davon ehemals ELT – davon neu	4.960 ha 3.106 ha 1.460 ha 394 ha	Altenmarkt an der Triesting, Baden, Bad Vöslau, Kottingbrunn, Leobersdorf, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Sooß, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region): Nennung jener Gemeinden und Fläche deren Umwandlung als nicht-marginal eingestuft wird	1.444 ha	Altenmarkt an der Triesting, Baden, Bad Vöslau, Kottingbrunn, Leobersdorf, Sooß
	Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	12.650 ha	Alland, Altenmarkt an der Triesting, Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Blumau-Neurißhof, Ebreichsdorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Günselsdorf, Heiligenkreuz, Hernstein, Kottingbrunn, Leobersdorf, Mitterndorf an der Fische, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Pottenstein, Reisenberg, Schönau an der Triesting, Seibersdorf, Sooß, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau

Quelle: ÖIR, 2024

¹¹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↙ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP vom Erhalt des Schutzstatus der LVZ auszugehen.</p>	↔	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher als positiv zu bewerten. Der überwiegende Großteil der ASR-Flächen war vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen, hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In fast jeder Gemeinde des Bezirks werden LVZ aufgehoben. Ein großflächiger Entfall von LVZ kann zu einer negativen Wirkung hinsichtlich einer Zerschneidung von Lebensräumen führen, beispielsweise durch mögliche Baulandentwicklung und Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten. In fast allen Gemeinden östlich der Südautobahn sowie in vielen Gemeinden im Nahbereich der Südautobahn und teilweise im Westen der Region sind diese Änderungen auch großflächig. Durch die Ausweisung von Siedlungsgrenzen kann eine	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z16 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Erhaltung der vernetzten, zusammenhängenden Flur zu achten und entsprechende Ausweisungen auch von abweichenden Grünlandnutzungen entsprechend dieser Vorgaben zu vermeiden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				potenzielle Baulandentwicklung teilweise eingeschränkt werden, diese werden jedoch nur in Teilräumen ausgewiesen. Der Entfall kleiner LVZ im westlichen Teil des Bezirks führt zu keinen erheblichen negativen Wirkungen. Auch für die Bereiche mit großflächigem Entfall ist nicht automatisch eine starke Baulandentwicklung und damit zusätzliche erhebliche Zerschneidungswirkung anzunehmen.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Bezirk Baden, jedoch sind 8 Naturschutzgebiete definiert. Die NSG Weinberg-Höherberg, Wieselthaler Steinwand, Glaslatterriegel-Heferlberg, Goldberg und Schönauer Teich haben dabei alle weniger als 100 ha Schutzfläche. Größere Naturschutzgebiete existieren in Form von den Gebieten Lindkogel-Helenental (1.466 ha), Hainbach-Hengstberg (441 ha) und Mitterschöpfel-Hirschenstein. Alle 3 jener Schutzgebiete zeichnen sich durch große zusammenhängende Buchenwälder aus. Ergänzt werden die schützenswerten Flächen durch 4 Natura 2000 Gebiete, namentlich Nordöstliche Randalpen, Steinfeld, Wienerwald-Thermenregion und Feuchte Ebene – Leithaauen. Alle 4 Europaschutzgebiete sind in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet definiert. Insbesondere im Westen sind</p>	↔	2	Die ausgewiesenen Flächen liegen nicht in oder in der Nähe von Nationalparks und Naturschutzgebieten. Die ASR-Flächen der Gemeinden Pfaffstätten, Trumau, Tattendorf und Teesdorf liegen z.T. in Europaschutzgebieten bzw. in unmittelbarer Nähe. Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall von LVZ betrifft keine Flächen, die sich in Naturschutzgebieten befinden. Sowohl östlich als auch westlich der Südautobahn befinden sich FFH- und Vogelschutzgebiete, in welchen LVZ gestrichen wurden. Der Entfall ist in diesen Gemeinden als potenziell negativ zu bewerten, da die Schutzwirkung aufgehoben wird und landwirtschaftsfremde Nutzungen ermöglicht werden. Da diese Nutzungen jedoch nicht Schutzziel der Schutzgebiete darstellen, ist die Wirkung geringfügig.	-/0	Nicht erforderlich	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>große Anteile des Bezirks als Teile der Europaschutzgebieten Wienerwald-Thermenregion bzw. Nordöstliche Randalpen ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer im Bezirk inkludieren die Leitha, Piesting, Triesting und Schwechat, wobei alle 4 Flüsse ab Höhe Baden den Bezirk in Nord-Ost Richtung durchqueren.</p> <p>Im Falle eines 30-jährigen Hochwasser sind insbesondere Siedlungsgebiete entlang der Triesting gefährdet. Besonders schwere Überflutungen wären in den Gemeinden Leobersdorf und Schönau an der Triesting zu erwarten, wobei auch die Ortszentren betroffen wären. In einem vergleichsweise geringeren Ausmaß sind auch das Ortszentrum von Oberwalters-</p>	↔	2	Nur ein kleiner Teilbereich der ASR-Flächen in Teesdorf liegt im HQ30 oder im Nahbereich. Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch den großflächigen Entfall von LVZ vor allem in der östlichen Hälfte des Bezirks wird in einigen Fällen eine Baulandausweisung in den Nahbereich von Hochwasserüberflutungsflächen ermöglicht. Zudem ist durch den	-	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>dorf und das Ortszentrum von Ebreichsdorf von Überflutungsrisiko betroffen. Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sind zusätzliche Überschwemmungen in Baden, Traiskirchen/Möllersdorf (beide Schwechat), Hirtenberg, Teesdorf, Trumau (alle 3 Triesting) sowie Blumau-Neurißhof entlang der Piesting zu erwarten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Baulandausweisung, auch in Hochwasser gefährdeten Zonen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten.</p>			<p>großflächigen Schutzverlust von offenen Flächen potenziell eine negative Wirkung auf die versickerungsfähige Freifläche zu erwarten.</p>		<p>möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, relevante großflächige Versickerungsmöglichkeiten durch Ausweisung von geeigneten Freihalteflächen auf örtlicher Ebene zu erhalten.</p>	
<p>Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks</p>	<p><u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Baden existieren keine Naturparks. Im Westen des Bezirks steht der Bevölkerung der Wienerwald als großräumige Erholungsbereich zur Verfügung. In den größeren Gemeinden der Region besteht zudem ein Angebot an öffentlichen Parks, wie etwa dem Kurpark Baden oder dem Traiskirchner Stadtpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche</p>	<p>↔</p>	2	<p>Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher vorrangig positive bzw. neutrale Wirkung.</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	<p>Der Entfall von LVZ ermöglicht eine Baulandausweisung für landwirtschaftsfremde Vorhaben. Potenziell werden durch den Entfall allerdings auch Grünlandwidmungen und weitere Nutzungen mit positiven Wirkungen im Hinblick auf Naherholungsgebiete ermöglicht.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf das Kriterium auszugehen.			Bei direkt an das Siedlungsgebiet anschließenden LVZ können Zugänge zu Naturerholungsräumen durch den Entfall dieser Flächen durch potenzielle zukünftige Baulandausweisungen gefährdet werden. Dies betrifft die Gemeinden in der östlichen Hälfte der Region. Im Zentralraum des Bezirks (Pfaffstätten, Baden, Sooß, Bad Vöslau, Kottingbrunn und Leobersdorf) befinden sich mehrere ehemals als ELT ausgewiesene Flächen, welche nun als ASR ausgewiesen sind. Dies kann potenziell negative Wirkungen hinsichtlich der Bereitstellung von Naherholungsgebieten mit sich bringen, jedoch werden alle diese Flächen als Weinbauflächen genutzt. Hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen. In Altenmarkt an der Triesting ist ebenso von einer neutralen Wirkung auszugehen, da genügend Flächen zur Verfügung stehen, welche zu Erholungszwecken genutzt werden können.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk verfügt über eine Luftgütemessstation in der Gemeinde Bad Vöslau. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon nicht überschritten. Bezüglich Stickstoffdioxid und Stickoxide liegt der Jahresmittelwert mit 9 bzw. 13 µg/m ³ im unteren niederösterreichischen Durchschnitt. Die Belastung mit PM-10 Feinstaub war im Jahr 2022 die drittniedrigste der insgesamt 27 Messstationen Niederösterreichs. Der Grenzwert des Tagesmittels wurde 2022 nicht	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Den relevanten Faktor stellt in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung dar. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Es ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>überschritten.</p> <p>Durch den Bezirk Baden führen sowohl die Südautobahn (A2), Südost-Autobahn (A3) sowie die Wiener Außenring-Autobahn (A21). Während die A3 und die A21 innerhalb des Bezirks Siedlungsgebiete umfahren, schneidet die A2 das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Bad Vöslau und Kottlingbrunn. Auch die Siedlungen Tattendorf, Schafflerhof (beide Traiskirchen) und Haidhof (Baden) sind potenziellen Lärmemissionen durch die A2 ausgesetzt. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch Ortskerne der Gemeinden. Dies ist unter anderem der Fall in Ebreichsdorf (B16), Traiskirchen (B17) oder Alland (B11).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von ASR auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen niederösterreichischen Bezirken mit 163 m²/EW den dritt-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Damit liegt Baden unter anderem noch vor den Statutarstädten St. Pölten und Wiener Neustadt. Die Baufläche macht im Bezirk Baden 1,6 % der Gesamtfläche aus, was über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 1,1 % liegt. Auch die für Gärten beanspruchte Fläche liegt mit 4,7 % deutlich über dem Landesmittelwert (2,6 %). Trotz der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit Siedlungsaktivitäten ist beinahe die Hälfte (48,9 %) mit Wald bedeckt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Bauland Neuausweisung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Aufhebung von LVZ führt potenziell zu einer erleichterten Ausweisung von Bauland und damit zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, insbesondere wenn diese im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet aufgehoben wird. Im östlichen Teil der Region werden großflächige LVZ, welche unmittelbar an Siedlungsgebiet angrenzen, aufgehoben. Durch die Ausweisung von SG kann der potenziellen baulichen Entwicklung entgegen gewirkt werden. In Baden, Bad Vöslau und Berndorf wird das Siedlungsgebiet größtenteils mit einer SG umschlossen. Allerdings befinden sich auch aufgehobene LVZ innerhalb des Siedlungsgebiets. In diesen Bereichen kann somit die potenzielle Flächeninanspruchnahme durch die Umsetzung steigen. In den Gemeinden im westlichen Teil des Bezirks befinden sich ebenfalls aufgehobene LVZ, diese haben aufgrund ihrer Größe allerdings keine erheblich negative Auswirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Baden weist mit 401 m² Siedlungsfläche/EW nach Mödling den zweitniedrigsten Wert (exklusive Statutarstädte) in Niederösterreich auf. Dennoch liegt Baden mit jenem Wert noch leicht über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m²/EW. Dichtere Siedlungsstrukturen sind insbesondere im dicht besiedelten Zentralraum, rund um die beiden größten Städte des Bezirks, Baden und Traiskirchen, zu beobachten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten. Dadurch werden eine verstärkte Innenentwicklung und kompakte Siedlungsstrukturen gefördert.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. D.h. in Traiskirchen, Trumau, Tattendorf und Teesdorf kann ASR zu kompakten Siedlungsstrukturen beitragen. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch den unmittelbar an Siedlungsgebiete angrenzenden Entfall von LVZ wird die Ausweisung von Bauland potenziell ermöglicht und somit eine Erweiterung der Siedlungsgebiete. In allen Gemeinden des Bezirks werden LVZ, unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiete, aufgehoben. Im Westen der Region hat dies aufgrund der Größe der Flächen eine neutrale Wirkung. In den Gemeinden des Bezirks befinden sich stellenweise Siedlungsgrenzen, welche eine Baulandentwicklung in bestimmte Richtungen unterbinden, allerdings ist dieser Schutz nicht überall gegeben. Vor allem in Reisenberg, Seibersdorf, Ebreichsdorf und Pottendorf ist eine bauliche Entwicklung fast uneingeschränkt möglich, da kaum SG ausgewiesen werden und LVZ entfällt, die zuvor fast das gesamte Gemeindegebiet abgedeckten.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundstze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Nullvariante:</u> Die Bodenwertigkeit innerhalb des Bezirks variiert stark. Während unter anderem in den Gemeinden Unterwaltersdorf und Kottingbrunn geringwertige Böden existieren, sind etwa in den Gemeinden Pottendorf und Traiskirchen Böden mit höchster Wertigkeit zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und schützen damit hochwertige Böden vor anderwertiger Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für den Bezirk wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch den großflächigen Entfall von LVZ werden hochwertige Böden nicht mehr vor landwirtschaftsfremden Nutzungen geschützt. Dies betrifft im großflächigen Ausmaß vor allem die Gemeinden im Osten des Bezirks sowie Altenmarkt an der Triesting. Durch die deutlich niedrigeren Anteile an ASR an der Gemeindefläche ist hier von einer negativen Wirkung auf hochwertige Böden auszugehen. Die negative Wirkung manifestiert sich jedoch vorrangig auf regionaler Ebene bzw. überregional.	-	Die regionale und überregionale negative Wirkung des reduzierten Schutzes ist nicht durch Maßnahmen in ihrer Gesamtheit reduzierbar. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten, ist jedoch bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z4 NÖ ROG 2014 insbesondere die Notwendigkeit einer Widmung in ebensolchen Flächen zu prüfen. Zudem sind durch die Anwendung anderer Planungsgrundsätze (Z1, Z3) die Wirkungen etwaiger Baulandausweisungen möglichst gering zu halten.	-
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Baden existieren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wienerwald“</p>	↔	2	Ein ASR in der Gemeinde Traiskirchen befindet sich zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Festlegung von ASR schützt diese	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	und „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“. Das LSG Wienerwald erstreckt sich auf knapp 100.000 ha nicht nur über den gesamten Nordwesten des Bezirks, sondern auch über mehrere benachbarte Bezirke und zeichnet sich durch seine naturbelassenen Buchenwälder aus. Im Süden des Bezirks befindet sich als Teil des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen“ das LSG „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“, welches vor allem aufgrund seines Artenreichtums als schützenswert gilt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und erhöhen damit den Schutz der Landschaftsschutzgebiete vor einer landwirtschaftsfremden Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.			Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.			
			3	In den Gemeinden im Westen des Bezirks, über welche sich ein Landschaftsschutzgebiet erstreckt, werden kleinere LVZ aufgehoben. Einer erhöhten Baulandentwicklung wird durch das Ausweisen von Siedlungsgrenzen entgegengewirkt. In Hernstein, Heiligenkreuz und Pottenstein schützen die ausgewiesenen SG die Flächen, auf welchen LVZ aufgehoben wird, nicht vollständig. Dennoch führt der Entfall in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Insgesamt existieren im Bezirk Baden 130 Naturdenkmäler, was auf Bezirksebene eine vergleichsweise hohe Zahl darstellt. Unter den als Naturdenkmäler definierte Objekte befinden sich Einzelbäume,	↔	2	Die Festlegung von ASR schützt diese Flächen vor einer Baulandausweisung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Baumgruppen, Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Gewässer, Felsformationen und viele Höhlen. Zudem sind im Bezirk Baden Schloss- und Stadtparks mit regionaler Relevanz als Naturdenkmäler kartiert, was in anderen niederösterreichischen Bezirken nicht in dieser Form gemacht wurde.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>		3	In Bezug auf den Entfall von LVZ kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Zentralraums des Gebiets liegen in den Schongebieten „Baden und Bad Vöslau“ Außenzone West- bzw. Ostteil. Östlich davon liegt, insbesondere in den Gemeinden Ebreichsdorf und Pottendorf, das Schongebiet Mitterndorfer Senke. Die größten Wasserschutzgebiete befinden sich im äußersten Westen des Bezirks, wo im Wienerwald unter anderem</p>	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfverfahren zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	die Hoheck- und Harrasquelle entspringen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Wasserschutz- und -schongebiete auszugehen.					entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
			3	Durch den Entfall von LVZ im östlichen Zentralraum des Bezirks könnte bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutz- sowie Wasserschongebiete entfalten. Die Siedlungskörper in Baden, Pfaffstätten, Traiskirchen, Bad Vöslau, Sooß und Kotingbrunn sind zumindest teilweise mit SG begrenzt womit Bauland-Neuausweisungen außerhalb unterbunden werden. Im östlichen Teil des Bezirks sind allerdings wenige SG ausgewiesen. Somit führt der Entfall von LVZ potenziell zu negativen Auswirkungen in Bezug auf Wasserschutz- und -schongebiete.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell	↔	2	ASR als große unverbauten Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem wird durch lokale Lebensmittelherzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO ₂ eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der großflächige Entfall von LVZ liegt im östlichen Teil des Bezirks. Hier können bei Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen THG-bindende Nutzungen verloren	-/0	Auf lokaler Ebene können keine Minderungsmaßnahmen	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Baden bezüglich THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>			<p>gehen, sowie die lokale und regionale Produktion reduziert werden. Kleinflächige Reduktionen im westlichen Teil des Bezirks werden neutral bewertet. Die insgesamt negativen Wirkungen sind kumulativ auf regionaler Ebene bzw. über alle Regionen hinweg zu betrachten.</p>		<p>umgesetzt werden, die die potenziellen negativen Wirkungen reduzieren.</p>	

Quelle: ÖIR, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht zeigte folgende Ergebnisse

- ▶ Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ zeigen sich ausschließlich neutrale bis positive Wirkungen. Positive Wirkungen betreffen dabei ausschließlich Fall 2. Zudem wird das Schutzgut „Klima“ mit der Ausnahme ASR von allen Festlegungen neutral bis positiv beeinflusst.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Wasser“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen abhängig von der Festlegungsart. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, RGZ und ELT/MLR-Flächen ermöglichen hier potenzielle Ausweitungen von Siedlungsgebieten und damit zusammenhängende mögliche negative Wirkungen. Diese sind allerdings vorrangig lokal und auf kleinere Flächen beschränkt wirksam. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist für diese Maßnahmen jedoch erforderlich. Potenziell positive Wirkungen werden hingegen durch die Neuausweisung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen an anderen Stellen erzielt.
- ▶ Für das Schutzgut „Boden und Raumnutzung“ zeigen sich einige potenziell negative Wirkungen, und nur vereinzelt positive Wirkungen für Fall 2 der jeweiligen Festlegungsarten. Zunahme von Bodenversiegelung und Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sind hier vorrangig problematisch. Insbesondere die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sticht in der Bewertung negativ hervor. Eine Reihe potenzieller negativer Wirkungen ist zudem im Zusammenhang mit Zerschneidungswirkung von Siedlungen bzw. Bauland abzusehen.
- ▶ Das RegROP beeinflusst die Klimawandelanpassung in unterschiedlichen Themenfeldern, unter anderem auch abhängig von der Betrachtungsebene sowohl positiv als auch negativ. Durch die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangzonen werden wertvolle Böden zur regionalen, landwirtschaftlichen Produktion weniger stark geschützt – was insbesondere auf regions- und regionsübergreifender Ebene relevant ist. Neben der Wirkung auf landwirtschaftliche Produktion sind auch im Hinblick auf zunehmende Hochwasserereignisse ein geringerer Schutz großer, offener, zusammenhängender Versickerungsflächen negativ zu bewerten. Dem gegenüber stehen diverse Festlegungen des neuen RegROP, die klare positive Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung der Landschaft in MLR und ASR, beinhalten. Zudem wurde die strikte Schutzkategorie der RGZ in Summe über das Programm ausgeweitet, was auch aus ökologischer Sicht positive Nutzungen zur Resilienzsteigerung zulässt. Planungssystematisch wird durch das Raumordnungsprogramm allerdings nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das RegROP selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren bzw. Naturschutzverfahren oder andere behördliche Prüfverfahren) in deren Rahmen diese unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- ▶ Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen, nach Entfall von erhaltenswerten Landschaftsteilen, Landwirtschaftlichen Vorrangzonen oder RGZ, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
 - Z1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - Z3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung zu achten sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
 - Z4 zur besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - Z9 in Bezug auf den Erhalt der Versorgung mit Freiflächen
 - Z14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung
 - Z16 in Bezug auf zusammenhängende Fluren.
- ▶ Für Entwicklungen in vormalig als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesenen und nun nicht mehr geschützten Flächen werden über die oben genannten Punkte hinaus keine Maßnahmen auf lokaler Ebene vorgeschlagen. Durch die Großflächigkeit der landwirtschaftlichen Räume im Programmgebiet ist die Wirkung hier insbesondere auf Regionalebene und in der Summenwirkung von Bedeutung. Lokale Maßnahmen werden dennoch in den einzelnen Fällen (z.B. zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme bzw. zur Sicherung kompakter Siedlungsstrukturen) vorgeschlagen, um die aggregierte Wirkung möglichst gering zu halten.
- ▶ Für Entwicklungen in bzw. im Nahebereich zu Naturschutzgebieten sind keine generellen Maßnahmen festlegbar, da die Wirkungen mit den konkreten Entwicklungen sowie den Schutzziele der Schutzgebiete im Zusammenhang stehen. Daher ist als Maßnahme eine explizite Rücksichtnahme auf die entsprechenden Schutzziele festgeschrieben. Für Entwicklungen in Europaschutzgebieten ist – dem von § 10 NÖ NSchG 2000 vorgesehenen Verfahren folgend – empfohlen, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben auf lokaler Ebene mit dem Potenzial zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes durchzuführen.
- ▶ In Bezug zu Naturdenkmälern ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 zu achten, welche den Schutz der Naturdenkmäler auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Zudem sollen beim Entfall von Versickerungsfähigen Offenflächen entsprechende Flächen zum Ausgleich auf örtlicher Ebene gesichert werden.

- ▶ In Bezug zu Wasserschutz- und Schongebiete sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potentiellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ **Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ **Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Wiener Wald – Thermenregion (AT1211000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Wiener Wald – Thermenregion (AT1211A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Steinfeld (AT1210000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Steinfeld (AT1210A00 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Nordöstliche Randalpen (AT1212000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax (AT1212A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)

Die 4 Gebiete „Wienerwald – Thermenregion“, „Feuchte Ebene – Leithaauen“, „Steinfeld“ und „Nordöstliche Randalpen“ sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das Europaschutzgebiet „Wienerwald – Thermenregion“ stellt das flächenmäßig größte Schutzgebiet der Region dar und ist im Nordwesten der Region situiert. Im Süden daran anschließend befindet sich das Natura 2000 Gebiet Nordöstliche Randalpen. Das Steinfeld befindet sich im Osten der Region, ebenso wie das Schutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“, welches die Grenze zum Burgenland bildet. Alle 4 Gebiete reichen über die Regionsgrenzen hinweg und liegen zu großen Teilen in benachbarten Bezirken.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Viele der in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Bezirk Baden ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, MLR und RGZ unterstützt. Ausweisungen von Siedlungsgrenzen können in etwa dabei helfen, dass Siedlungsentwicklungen nicht näher an schützenswerte Lebensräume diverser Arten rücken. RGZ wurden im Bezirk Baden vorrangig ergänzend zu den vorhandenen Natura 2000 Gebieten ausgewiesen. Relevante Überschneidungen bestehen jedoch im Vogelschutzgebiet Steinfeld und dem FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen, wodurch die bestehende Schutzwirkung verstärkt wird. Selbiges gilt für festgelegte MLR, wobei hier die Überschneidungen mit Natura 2000 Gebieten deutlich höher ist und Teile aller Europaschutzgebiete betrifft.

Konkurrierende Flächennutzungen können vereinzelt bei der Ausweisung von ASR auftreten. In diesen Fällen ist eine genauere Betrachtung einzelner Flächen zu empfehlen. Manche agrarischen Nutzungen können problemlos mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete koexistieren, insbesondere wenn es sich um kleinstrukturierte Ackerflächen mit ausreichend Zwischenbewuchs handelt. Gleichzeitig sind Ackerbrachen sowie sanft und naturnah bewirtschaftete Flächen als Lebensraum für z.B. die Heidelerche, Neuntöter oder Sperbergrasmücke von Bedeutung, bei welchen es durch

eine intensivierte agrarische Nutzung zur Gefährdung ihrer Lebensgrundlage kommen könnte. Agrarische Schwerpunkträume implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes¹² in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

¹² Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ¹³
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas

¹³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (27.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (27.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=88> (27.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (27.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Wienerwald Theremenregion“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3_11_Managementplan_Wienerwald.pdf (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Managementplan_Feuchte_Ebene.pdf (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Steinfeld“* [online], verfügbar unter: https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/1_10_Managementplan_Steinfeld.pdf (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023D): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (FFH-Gebiet) und „Nordöstliche Randalpen“ (Vogelschutzgebiet)* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_12_Managementplan_Nordoestliche_Randalpen.pdf (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederosterreich-gesamt/#kontakt> (27.02.2024)
- Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (27.02.2024)
- ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100> (27.02.2024)
- Statistik Austria (2020): *Ein Blick auf die Gemeinde Traiskirchen* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30639.pdf> (27.02.2024)
- VCÖ (2023): *Beim Flächenverbrauch des Verkehrs große Unterschiede zwischen den Landeshauptstädten und auch zwischen den Bezirken* [online], verfügbar unter: https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page_n168=37 (27.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	40
Tabelle 9:	Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	54
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	67
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

